

Anhaltende Inflation: eine Zeitbombe für die Pensionskassen-Renten

Christoph Lips/Mitglied VPOD
November 2022

Wer in den letzten und den kommenden Jahren pensioniert wird, hat schlechte Karten

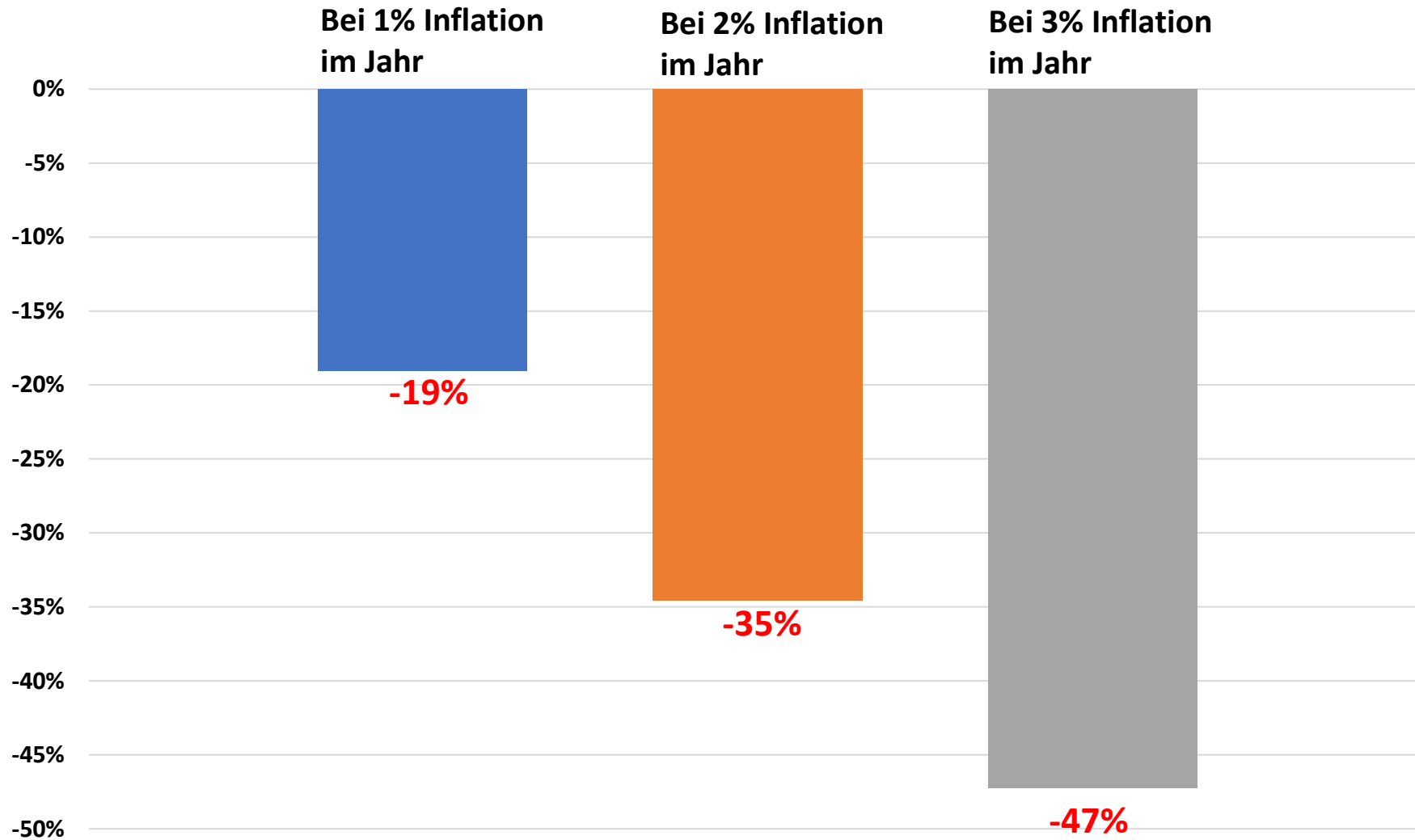
- Dreimalige Senkung der rentenbildenden Umwandlungssätze: 2013, 2017, 2022

Entwicklung der Umwandlungssätze ab 2013 für BVK-Versicherten mit Jahrgang 1960				
Jahr	Alterssparkapital	Umwandlungssatz	BVK-Rente	Veränderung
ab 2013	100'000	6.20%	6200	
ab 2017	100'000	4.79%	4790	-22.74%
ab 2022	100'000	4.64%	4640	-3.13%
Total				-25.87%

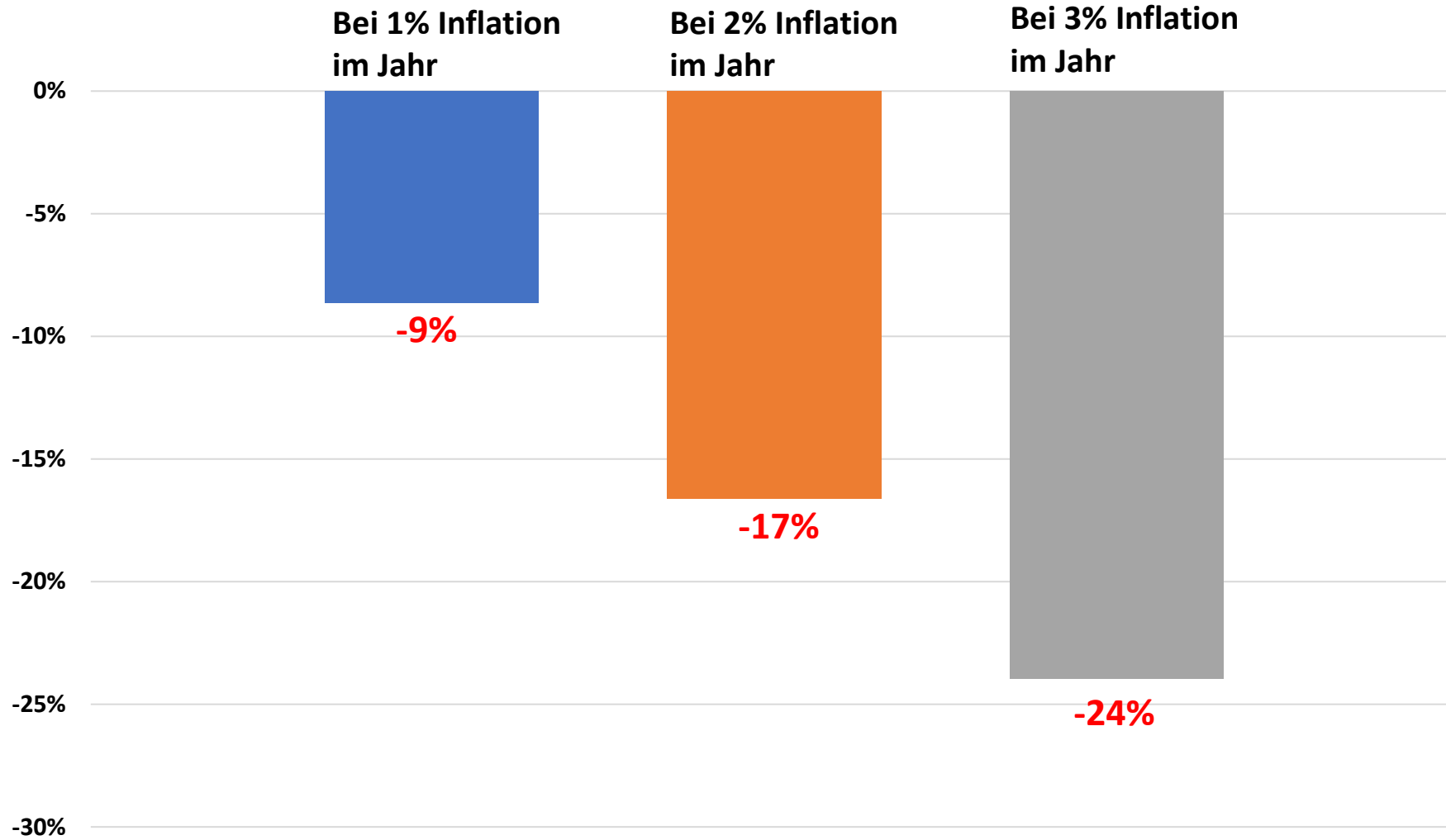
Die Aufwertungsgutschriften auf den Guthaben federten diese Senkungen nur teilweise ab.

- Einsetzen der Inflation
- Sinkende Lebenserwartung wegen Corona und Hitzewellen bei über 65-Jährigen
- Und vielleicht bewohnen Sie noch eine BVK-Wohnung, die sicher nächstes Jahr die Mietzinsen erhöht

Wie hoch ist der BVK-Rentenschwund bei Inflation am Lebensende? nach durchschnittlichen 22 Bezugsjahren

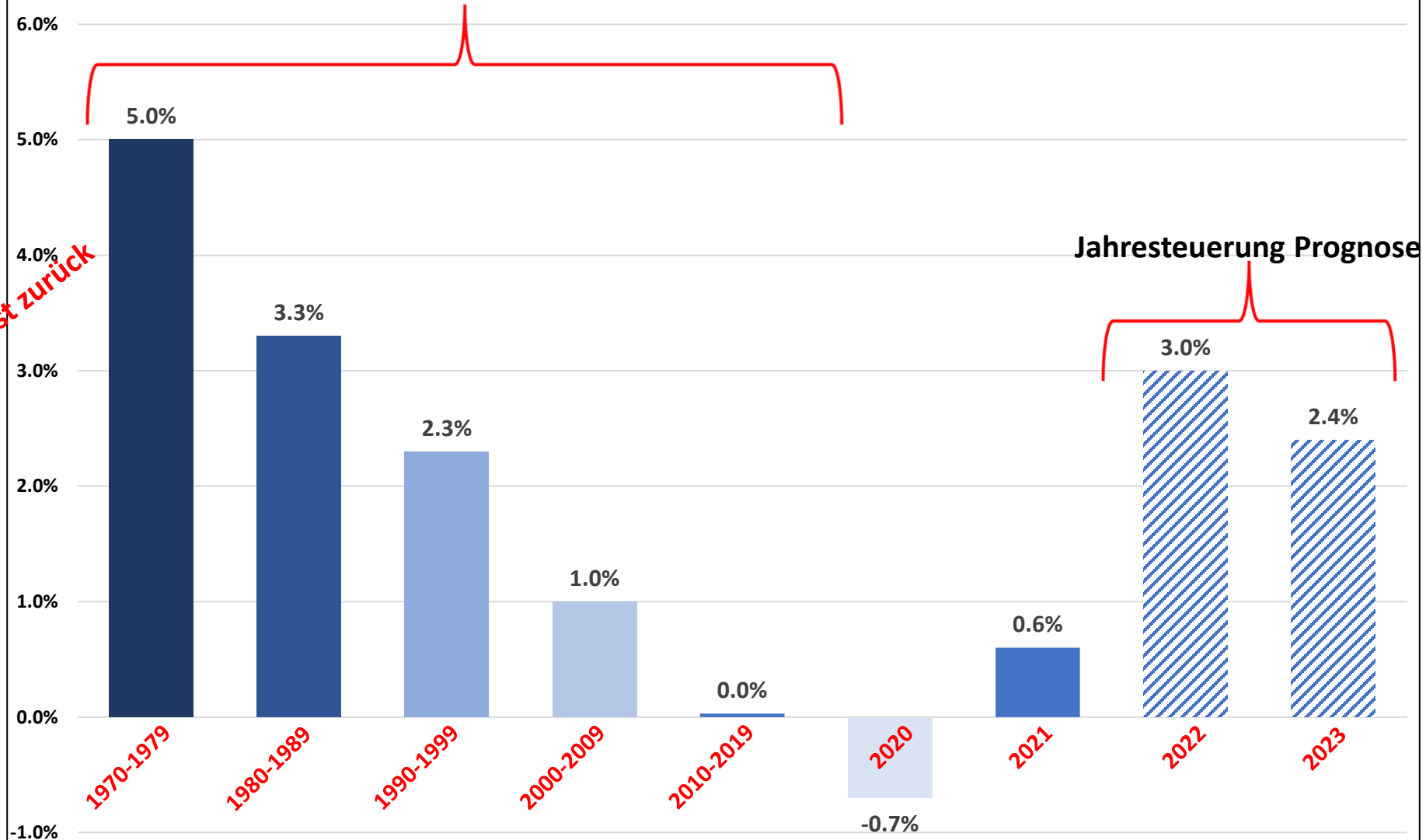


Wie hoch ist der BVK-Rentenschwund bei Inflation **nach 10 Jahren?**



Jahresteuerung in 10-Jahres-Schritten von 1970 bis 2019:
Lesebeispiel: Die Teuerung zwischen 1970-1979
beträgt durchschnittlich 5% pro Jahr

Die Inflation ist zurück



Jahresteuerung Prognose

Sind die Renten der Inflation schutzlos ausgeliefert?

Schauen wir uns als erstes die AHV an.

Die AHV ist gegen Inflation voll geschützt. Das ist sogar in der Bundesverfassung verankert.

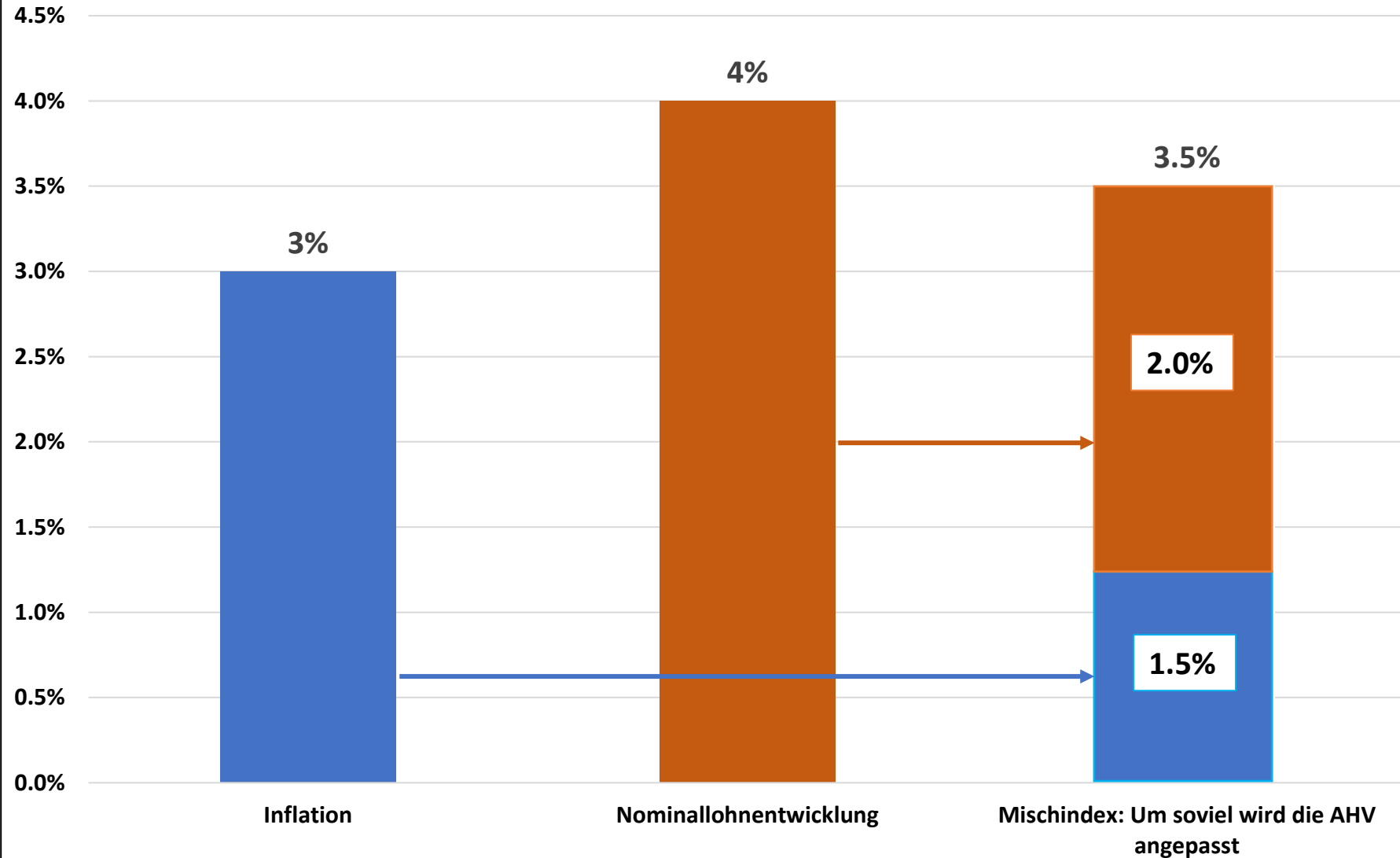
Die AHV ist nicht nur gegen Inflation geschützt, sondern profitiert auch von einer **positiven Lohnentwicklung:**

Mit dem sogenannten **Mischindex** wird jeweils die Hälfte der Teuerung der letzten zwei Jahre plus die Hälfte der Lohnentwicklung bei den AHV-Anpassungen berücksichtigt.

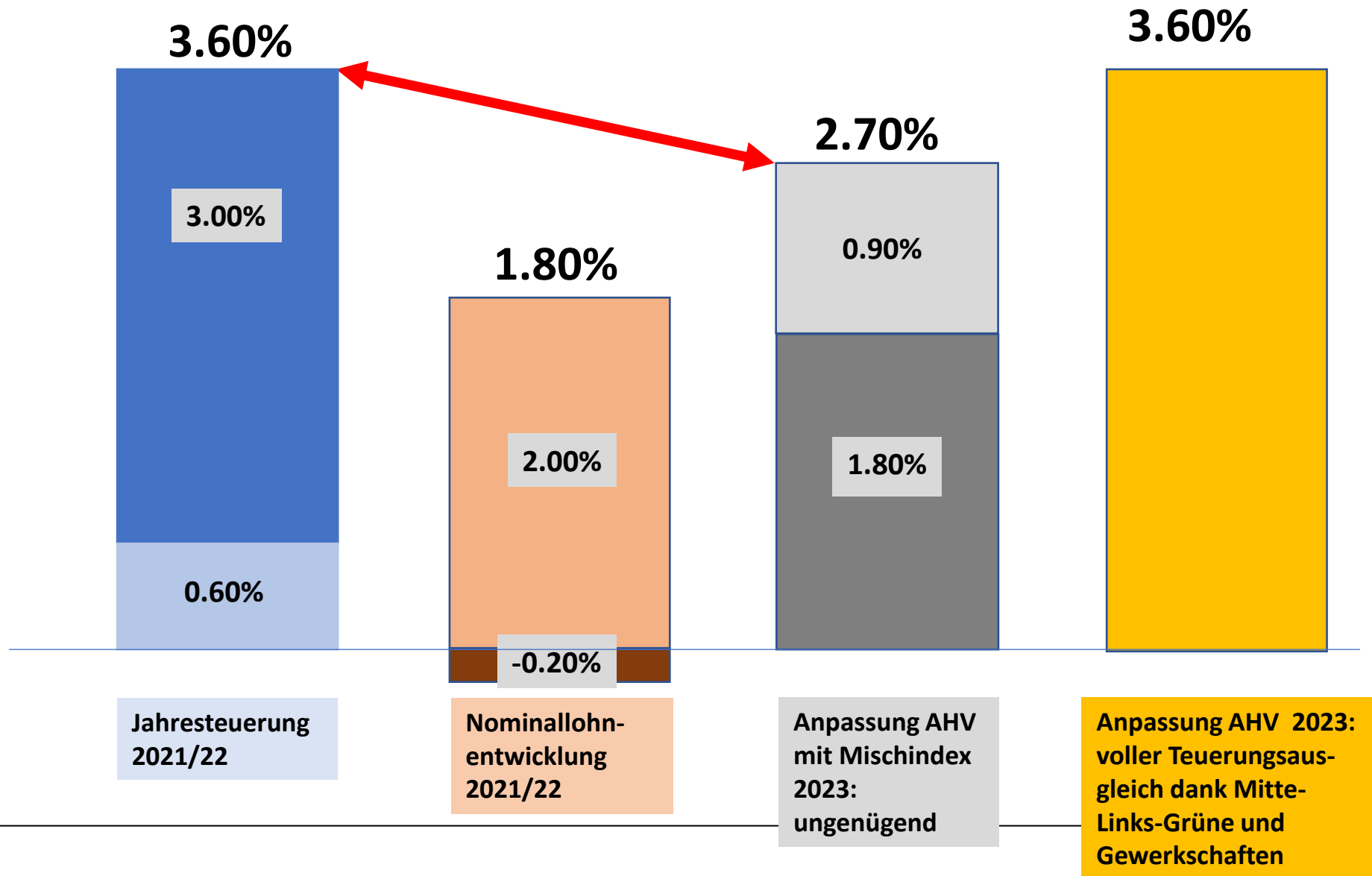
Wie funktioniert der Mischindex?

Die AHV wird alle zwei Jahre aus je der Hälfte der Teuerung und der Nominallohnerhöhung angepasst.

Ein Beispiel



2023 wird mit der Formel des Mischindexes die Teuerung auf der AHV ausnahmsweise nicht ganz ausgeglichen – wegen schleppender Lohnentwicklung. Das Parlament will handeln. Der Bundesrat bockt.



Und die Pensionskassenrenten? Sind sie der Inflation ausgeliefert?

Es gibt im Gegensatz zur AHV-/IV-Rente **weder einen verfassungsrechtlichen noch gesetzlichen Anspruch auf einen Teuerungsausgleich** auf der Pensionskassen-Altersrente.

Das ist eine der grossen Systemschwächen der Pensionskassen in Zeiten von Inflation.

(Der hohe Koordinationsabzug und die hohe Eintrittsschwelle sind ein weiterer sehr grosser Nachteil für die kleinen und mittleren Einkommen. [Siehe dazu die Präsentation «Der Koordinationsabzug und die Folgen für die Angestellten».](#))

Im Gesetz für berufliche Vorsorge (BVG) steht lediglich: Art. 36, Abs. 2 BVG «(...) die Altersrenten werden **entsprechend den finanziellen Möglichkeiten** der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das paritätische oder das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.»

Wie hat nun die BVK den Teuerungsausgleich auf den Altersrenten geregelt?

Vorsorgereglement BVK 2022

Art. 75.3 **Die BVK entscheidet jährlich**, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht erläutert.

Art. 97.2 b) Bei einem Deckungsgrad **von weniger als 115% werden auf laufenden Renten aus Mitteln der BVK keine Leistungsverbesserungen** gewährt.

Die BVK hat also eine **sehr widersprüchliche Regelung**: Einerseits entscheide sie jährlich über die Anpassung der Renten – wie es das Gesetz vorschreibt, andererseits gäbe es keine Anpassung der Renten, sofern der Deckungsgrad der BVK unter 115% liege.

Die BVK hat in den letzten Jahrzehnten noch nie einen Deckungsgrad von 115% erreicht. Die rigide Schwelle von 115%, ab der erst Teuerungsverluste ausgeglichen werden, widerspricht eigentlich den gesetzlichen Vorgaben, dass der Stiftungsrat jedes Jahr ernsthaft über einen Teuerungsausgleich auf Renten zu befinden hat.

Wie war das früher? In Zeiten hoher Inflation der 70er-, 80er- und 90er-Jahren schützten die Arbeitgeber und die Pensionskassen ihre Pensionierten vor Inflationsverlust – auch im Kanton Zürich!

Mit dem [Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals](#) und den **Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten** waren die Pensionierten rechtlich gegen Inflationsverlust abgesichert – auf Kosten des Kantons – nicht der Pensionskasse!

Ab 1.1.1972 erhielten die pensionierten Angestellten des Kantons Zürich und ihren angegliederten Institutionen den Teuerungsausgleich auf ihre Renten – [gesetzlich](#) garantiert! Der Teuerungsausgleich wird für alle voll in die Rente integriert. (Es gab schon vorher Teuerungszulagen, die aber zumindest für einen Teil der Pensionierten nicht in die Rente integriert wurde. Das heisst, jede Teuerungszulage wurde bis dahin nur auf der Grundrente ausbezahlt.)

Ab 1.1.1976 war es sogar möglich, dass die Teuerungsverluste der Pensionierten halbjährlich ausgeglichen wurden.

Ab 1.1.1985 hat der Kantonsrat den halbjährlichen Teuerungsausgleich wieder abgeschafft.

Ab 1.1.1993 wurde das Recht auf einen garantierten jährlichen Teuerungsausgleich relativiert. Prompt wurden die Teuerungsverluste gar nicht mehr, oder nur noch teilweise auf den Renten ausgeglichen.

Auf 1.1.1995 wurden die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal, wie die BVK dazumal noch hiess, folgend geändert: Sie kann den Teuerungsausgleich auf ihre Kosten übernehmen. Der Staat schob so die Last des Teuerungsausgleichs auf die Pensionskasse ab. Ab da hat der Kanton nie mehr die Teuerungsverluste auf den Renten beglichen.

So wurden die Renten auf Kosten der Pensionskasse 1995, 1996, 1997, 1999 und das allerletzte Mal im Jahr 2000 der Teuerung angepasst.

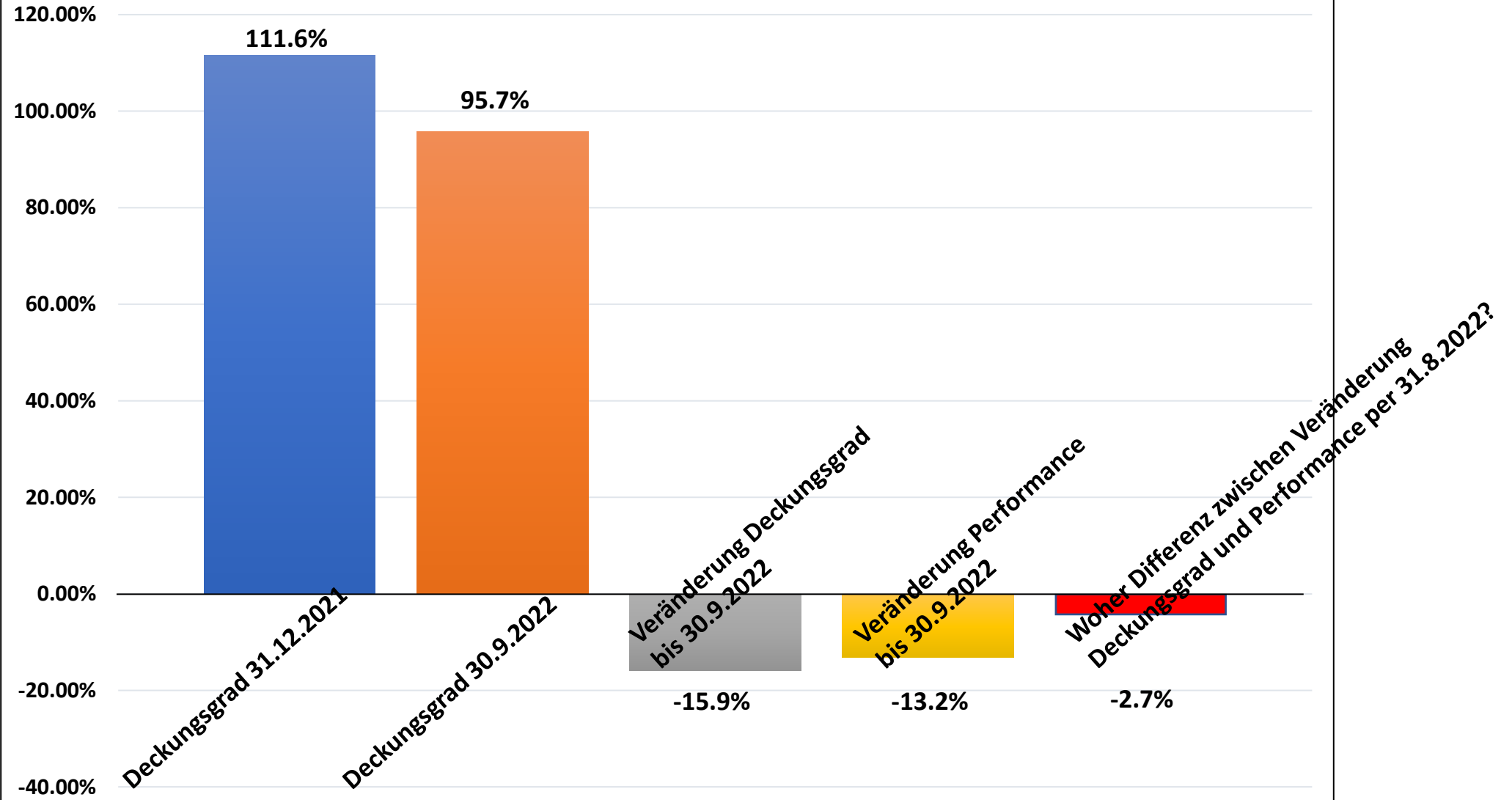
Mit der Privatisierung der BVK auf 2013 haben sich der Kanton und seine Institutionen der Fürsorgepflicht gegenüber den Pensionierten definitiv entledigt. (Der Kanton hat bei der Privatisierung der BVK nur teilweise die Kosten für die Teuerungsausgleiche von 1995 an die Pensionskasse zurückbezahlt. Die völlig ungenügende Ausfinanzierung der BVK durch den Kanton und seine Institutionen bei ihrer Verselbständigung ist der wesentliche Grund für den notorisch ungenügenden Deckungsgrad der BVK.)

Was nun?

- **Die Situation ist für Pensionskassenversicherte alarmierend, insbesondere für BVK-Versicherte.**
- Die Arbeitgebenden müssen daran erinnert werden, dass sie früher für ihre Pensionierten sorgten. Umso nachdrücklicher der Kanton, der in den früheren Jahren die BVK als seine billige Hausbank missbrauchte. Das ist der eigentliche Grund für den chronisch unterdurchschnittlichen Deckungsgrad der BVK.
- **Im aktuellen BVK-Reglement steht denn auch in Art. 75, 2: «Die Arbeitgeber können zudem Einmaleinlagen zur Verbesserung der Rentenleistungen ihrer Rentnerinnen und Rentner leisten.»**

Hat die BVK Spielraum für Rentenverbesserungen?

Weshalb sank der Deckungsgrad der BVK in den letzten 9 Monaten?



Ursache der Differenz

Die BVK hat auf 1.1.2022 den sogenannten technischen Zinssatz von 2% auf 1,75% gesenkt.

Technischer Zins = die Annahme, dass das Vorsorgekapital der BVK-Pensionierten zukünftig nur Erträge von durchschnittlich 1,75% abwerfen wird und nicht 2%.

Bei einer alleinstehenden pensionierten versicherten Person – ohne Hinterbliebenen – mit 22 Rentenjahren, rechnet die BVK, dass ihr Guthaben bis Lebensende im Schnitt **weniger als 0,8% jährlich** abwirft! Das entspricht der Hälfte der gegenwärtig angebotenen Kassenobligationen mit Laufzeit von 10 Jahren.

Die Senkung des technischen Zinssatzes kostete die BVK-Versicherten 865 Millionen Franken:

- Das Kapital der Pensionierten musste aus den Reserven um 422 Millionen verstärken werden.
- Das Guthaben der aktiv Versicherten wird – als (teilweisen) Ausgleich für die parallele Senkung des Umwandlungssatzes – in den nächsten 5 Jahren zwischen 0,4% und 0,64% pro Jahr angehoben. Die Höhe hängt vom Alter ab.

Diese zwei Faktoren drückten den Deckungsgrad um 2,7%.

Die Zinsen steigen weltweit. Der BVK eröffnen sich Spielräume

- Für Eigenheimbesitzende steigen die Hypothekarzinsen – auch die Hypotheken, die die BVK anbieten, steigen steil an.
- Die Mietzinsen werden nächstes Jahr steigen – auch bei den BVK-Immobilien.
- Allein die durchschnittlichen Zinsen von Schweizer Obligationen sind im Jahresverlauf von 0,2% auf 2,8% geklettert. (Quelle VermögensZentrum)

Dass nun ausgerechnet die Pensionskassen, die BVK ist da nicht allein, ihre technischen Zinssätze und parallel die rentenbildenden Umwandlungssätze dieses Jahr nochmals gesenkt haben, ist erklärungsbedürftig.

Die Oberaufsichtskommission für berufliche Vorsorge und die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten haben in diesem Herbst die erlaubte Obergrenze des technischen Zinssatzes um 0,8% auf 3% heraufgesetzt: Der technische Zinssatz der BVK: 1,75%.

Den Pensionskassen wäre es also erlaubt, ihren technischen Zins auf bis zu 3% anzuheben.

Was hätte eine Anhebung des technischen Zinssatzes für eine Wirkung?

- **Der Deckungsgrad würde sich auf einen Schlag verbessern – um bis zu gegen 6%**, je nachdem, wie der Spielraum bis zur zulässigen Obergrenze von 3% ausgenutzt wird. Weshalb? Weil nicht mehr so viel Kapital für die Pensionierten gebunden wäre. Auf dem Ersparten der Pensionierten wird mit höheren Erträgen gerechnet.
- **Die BVK könnte die Guthaben weiter mit 2% verzinsen, vorausgesetzt der Deckungsgrad ist über 100%**. Bei einem Deckungsgrad von 100% bis 90% gibt es nur den Mindestzins von 1%.
- **Die rentenbildenden Umwandlungssätze könnten wieder erhöht werden, für 65-jährige auf über 5%**. Umwandlungssätze von unter 5% halten renommierte Pensionskassenexperten für inakzeptabel.
- Und zumindest für die Jahrgänge, die ab 2017 mit den tiefen Umwandlungssätzen in Rente gingen, müssten wenigstens **einmalige Zulagen** geprüft werden.

Die BVK hätte also Spielräume, um teuerungsbedingte Rentenverluste aufzufangen. Problem: Pensionierte sind nicht in den Stiftungsräten vertreten... Aber eine Anhebung des technischen Zins ist gleichermassen im Interesse der Aktivversicherten. Das würde die Umwandlungssätze auch für die künftigen Pensionierten erhöhen.

Wird dieses Jahr für die Pensionskassen ein Desaster? Selbst bei einem Minus von 15% Ende Jahr würde die Durchschnittsperformance der letzten 23 Jahre immer noch ein Plus von jährlich 2,82% ergeben, bzw. ein Plus von 3,57% in den letzten elf Jahren.

Was kann sonst noch gegen inflationsbedingten Rentenschwund gemacht werden?

Sozialpartnerkompromiss in der laufenden Revision des Gesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG)

Die Sozialpartner haben in der laufenden Revision des Gesetzes über die Berufliche Vorsorge einen Kompromiss ausgehandelt, der eine wichtige Komponente wenigstens für die künftigen Pensionierten hat: Sie sollen **einen Rentenzuschlag von anfänglich 200 Franken pro Monat** erhalten. Für die nachfolgenden Jahrgänge sinkt er dann kontinuierlich. Leider ist dieser Vorschlag stark umstritten.

Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat am 31.5.2021 eine Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente eingereicht. Sie sollte etwa Ende 2023 zur Volksabstimmung kommen.

Unter dem Aspekt der sinkenden Pensionskassenrenten wegen (übertriebener) Senkung der Umwandlungssätze und wegen der Inflation erhält diese Initiative tatsächlich grosse Brisanz und Aktualität.

Fazit:

- Die Inflation ist eine Zeitbombe für die Renten der zweiten Säule. Die AHV ist da klar im Vorteil.
- Die Arbeitgeber und die Pensionskassen haben sich früher um ihre Pensionierten gekümmert. Nun haben sie sich verabschiedet. Sie müssen wieder in die Pflicht genommen werden.
- Die BVK hat wie andere Pensionskassen die Umwandlungssätze zu stark gesenkt. Sie hat zumindest Spielraum für gezielte Anpassungen bei jenen Pensionierten mit tiefen Umwandlungssätzen.
- Der Sozialpartnerkompromiss für eine Reform des BVG (Gesetz über die berufliche Vorsorge) könnte helfen, ist aber im Parlament stark umstritten.
- Die gewerkschaftliche Volksinitiative für eine 13. Monatsrente, die Ende 2023 zur Abstimmung kommen könnte, wäre eine gute und billige Lösung.

Link: PK-Netz / Die BVG-Plattform für Arbeitnehmende
[Trendwende: Inflation und steigende Zinsen – PK-Netz](#)